

Technische Universität Dresden

Fakultät Informatik

Prüfungsordnung

für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik

vom 02.09.1998

Aufgrund von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1006), geändert durch Gesetz vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 353), erläßt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung gelten maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Formen der Prüfungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausurarbeiten (schriftliche Prüfung)
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen

II. Diplomprüfung

- § 17 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 18 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 22 Diplomurkunde

III. Schlußbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

1. Aufteilung von Fachprüfungen der Diplomprüfung
2. Zuordnung der Leistungsnachweise zu den Prüfungen
3. Fachgebiete

I. Allgemeines

§ 1 Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Ergänzungsstudienganges Softwaretechnik. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Technische Universität Dresden den akademischen Grad "Diplomsoftwaretechnologin" bzw. "Diplomsoftwaretechnologe".

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist in der Regel ein abgeschlossenes universitäres Diplomstudium auf dem Gebiet der mathematisch orientierten Ingenieurwissenschaften, der Mathematik oder der Physik.

(2) Für ein erfolgreiches Studium im Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik werden fundierte Kenntnisse in Mathematik und Grundkenntnisse in Informatik, insbesondere Programmierungstechnik, vorausgesetzt.

(3) Zur Feststellung ausreichender Vorkenntnisse sind folgende Nachweisverfahren vorgesehen: Bewerber mit einem Erststudium auf dem Gebiet der mathematisch orientierten Ingenieurwissenschaften, der Mathematik oder der Physik erbringen den Nachweis durch Vorlage der Zeugnisse. In den darüber hinausgehenden Ausnahmefällen muß der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen gemäß Abs. 2 durch eine Aufnahmeprüfung erfolgen. Die Durchführung der Aufnahmeprüfung regelt die "Ordnung zur Aufnahmeprüfung für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die vorliegende Prüfungsordnung und die zugehörige "Studienordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik"¹ gewährleisten, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Diplomarbeit wird studienbegleitend im 4. Semester angefertigt. Der Ergänzungsstudiengang schließt mit der Diplomprüfung ab.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Es umfaßt Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika) mit einem Gesamtumfang von 83 Semesterwochenstunden (abgekürzt SWS).

¹ Im weiteren mit "Studienordnung" abgekürzt.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Diplomarbeit und ihrer Verteidigung. Fachprüfungen können aus mehreren Teilfachprüfungen bestehen, die jeweils einem Lehrfach gemäß Studienordnung zugeordnet sind. Prüfungen² können in mündlicher oder schriftlicher Form abgenommen werden (§§ 8 bis 11). Umfang und Form der Fachprüfungen der Diplomprüfung regelt § 19.

(2) Die Prüfungstermine liegen grundsätzlich in der Prüfungsperiode nach Abschluß der Lehrveranstaltungen eines Semesters. Die Termine und die Prüfer werden durch den Prüfungsausschuß festgelegt und spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Prüfungsperiode durch Aushang bekanntgegeben. Dabei werden auch die Frist zur Meldung gemäß Abs. 3 sowie die erlaubten Hilfsmittel mitgeteilt.

(3) Der Kandidat hat sich für jede Prüfung durch persönliches Eintragen in Listen beim Prüfungsamt anzumelden. Gegebenenfalls sind dabei die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 18) durch Leistungsnachweise zu belegen. Der Anmeldezeitraum beträgt mindestens zwei Wochen. Überschreitet der Kandidat den Anmeldezeitraum aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag über eine Nachmeldung.

(4) Ein Kandidat kann in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungen auch vorfristig gegenüber den in Anlage 1 genannten Zeitpunkten ablegen (Freiversuch), sofern er die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Voraussetzungen gemäß §18 (1) und (2) erfüllt. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Eine vorfristig bestandene Prüfung kann auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; es gilt die bessere Note.

(5) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Diplomprüfung nicht innerhalb von acht Semestern erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten und die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuß zuständig. Er kann organisatorische Aufgaben dem Prüfungsamt übertragen.

(2) Der Ausschuß besteht aus einem Professor als Vorsitzenden, drei weiteren Hochschullehrern, von denen einer Stellvertreter des Vorsitzenden ist, zwei akademischen Mitarbeitern und einem Studenten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Angehörige der Fakultät Informatik sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat gewählt. Der Student wird vom Fakultätsrat im Benehmen mit dem Fachschaftsrat auf ein Jahr, die übrigen Mitglieder werden auf drei Jahre bestellt. Ferner wird

² Prüfung bedeutet im weiteren "Fachprüfung", wenn eine Fachprüfung nicht aus mehreren Teilfachprüfungen besteht, sonst "Teilfachprüfung".

für den Studenten ein Vertreter - gleichfalls auf ein Jahr - bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung eingehalten werden. Er veranlaßt die Aufstellung und rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungstermine und achtet auf eine sinnvolle Staffelung der Prüfungen. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung von Studienzeiten und Prüfungsergebnissen und gibt Anregungen zur Reform von Prüfungs- und Studienordnungen. Er ist ferner verantwortlich für die Offenlegung der Verteilung der Fachprüfungs- und Gesamtnoten.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter drei weitere Mitglieder anwesend sind, darunter wenigstens ein Hochschullehrer. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

(5) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, es ist ein Protokoll anzufertigen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch dessen Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Entscheidungen über Anträge eines Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten unter Angabe von Gründen und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Für die Diplomarbeit und mündlichen Prüfungen kann der Kandidat rechtzeitig gem. §§ 4 (2) und 11 (9) Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Zu Prüfern dürfen – falls nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – Hochschullehrer bestellt werden, die in dem zu prüfenden Lehrfach eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Akademische Mitarbeiter können zu Prüfern bestellt werden, sofern sie zur eigenverantwortlichen, selbständigen Lehre für das zu prüfende Lehrfach berechtigt oder durch den Dekan beauftragt sind.

(3) Zum Prüfer und bei mündlichen Prüfungen zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens den Abschluß als Diplom-Informatiker oder einen anderen vergleichbaren Abschluß besitzt.

(4) Prüfer und Beisitzer sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7
**Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
und Zulassungsverfahren**

(1) Zur Diplomprüfung kann ein Kandidat nur zugelassen werden, wenn er

1. in dem jeweiligen Semester, in dem er eine Prüfung ablegt, an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert ist.
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 18).
3. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für Meldung oder Ablegung von Prüfungen der Diplomprüfung nicht verloren hat (§ 4 (3), (5)).
4. nicht die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung im Studiengang Softwaretechnik oder Informatik oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er hat eine Erklärung darüber zu enthalten, daß Abs. 1 Ziffer 4 erfüllt ist.

(3) Der jeweilige Antrag muß spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplomprüfung gestellt werden. Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß unverzüglich, spätestens in der der Antragstellung folgenden Sitzung.

§ 8
Formen der Prüfungen

(1) Eine Prüfung kann eine mündliche Prüfung (§ 9), eine Klausurarbeit (§ 10) oder die Diplomarbeit und deren Verteidigung (§ 11) sein.

(2) Macht ein Kandidat glaubhaft, daß er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung oder einen Leistungsnachweis ganz oder teilweise in der geforderten Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag geeignete Formen des Nachteilsausgleiches zu gestatten. Gegebenenfalls kann der Antrag für mehrere oder alle Prüfungen der Diplomprüfung zugleich gestellt werden.

(3) Prüfungen sind nicht öffentlich mit Ausnahme von § 9 (5).

§ 9
Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge im Prüfungsgebiet erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge

einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird der Kandidat in der Regel von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung beteiligten Prüfer.

(3) Die Dauer einer mündlichen Fachprüfung beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, die einer Teilfachprüfung mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Begründung der Note erkennen läßt. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 10

Klausurarbeiten (schriftliche Prüfung)

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er mit den geläufigen Methoden eines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt je Fachprüfung 120 Minuten bis 240 Minuten, je Teilfachprüfung 60 Minuten bis 120 Minuten.

(3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Namen der Prüfer, der Aufsichtsführenden, eine Anwesenheitsliste und die Aufgabenstellungen enthält. Die Frist für die Bewertung einer Klausurarbeit einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beträgt sechs Wochen ab Prüfungstermin.

§ 11

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus der Informatik oder deren Anwendungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel von einem Hochschullehrer oder habilitierten Mitarbeiter mit Lehrbefugnis der Fakultät Informatik gestellt; der Themensteller ist

auch für die Betreuung während der Bearbeitung verantwortlich. Für die Betreuung kann ein Wissenschaftler eingesetzt werden, der mindestens den Diplomabschluß besitzt und Mitglied der Fakultät Informatik ist. Eine Bearbeitung oder Betreuung außerhalb der Fakultät Informatik erfordert die Zustimmung des Prüfungsausschusses; die Themenstellung hat dabei unter Verantwortung eines Hochschullehrers oder habilitierten Mitarbeiters mit Lehrbefugnis der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden zu erfolgen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Das Diplomthema sollte im Bereich seines gewählten Wahlfachgebietes liegen.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt formal über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist in den Prüfungsunterlagen festzuhalten.

(4) Die Diplomarbeit wird studienbegleitend angefertigt.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Themensteller so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitungszeit beträgt in diesem Fall wieder sechs Monate. Der Prüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des Kandidaten hin und mit Zustimmung des Themenstellers um höchstens drei Monate verlängern.

(7) Die Diplomarbeit hat am letzten Tag der Frist beim Prüfungsamt in drei Exemplaren vorzuliegen, andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Beurteilung in Gutachtenform und die Bewertung der eingereichten Diplomarbeit erfolgen in der Regel durch zwei Prüfer. Einer der Prüfer soll der Themensteller sein, der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen; ist eine der Bewertungen "nicht ausreichend" (Note 5,0), so entscheidet der Prüfungsausschuß über das weitere Vorgehen. Die Beurteilungen sind dem Prüfungsamt innerhalb eines Monats nach Einreichung zuzuleiten. Der Kandidat hat das Recht, auf Antrag hin die Gutachten einzusehen; dazu ist ihm spätestens eine Woche vor der Verteidigung Gelegenheit zu geben.

(9) Die Diplomarbeit ist vor einer Prüfungskommission grundsätzlich öffentlich zu verteidigen. Die Verteidigung kann erst nach Erfüllen der in § 18 (2) genannten Forderungen und Bestehen aller Fachprüfungen erfolgen, frühestens 14 Tage nach Abgabe der Arbeit. Sie soll sechs Wochen nach Abgabe verteidigt sein. Der Prüfungskommission gehören mindestens der Themensteller, der Zweitgutachter, ein Beisitzer und ggf. der für die Betreuung

gemäß Abs. 2 eingesetzte Wissenschaftler an. Zur Verteidigung ist spätestens sieben Tage vor dem Verteidigungstermin mit den erforderlichen Angaben durch Aushang einzuladen. Die Verteidigung ist auf einem vom Prüfungsamt ausgegebenen Formular zu protokollieren. Wird die Verteidigung mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, so ist sie gemäß § 15 zu wiederholen.

(10) Die Diplomarbeit und deren Verteidigung werden gemäß § 12 (1) bewertet. Die Note der Diplomarbeit wird aus der Note der schriftlichen Arbeit mit dem Gewichtungsfaktor 3 und der Note für die Verteidigung mit dem Gewichtungsfaktor 1 gebildet. § 12 gilt entsprechend.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	für eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt oder die als nicht bestanden gilt (§ 13).

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sollen Zwischennoten durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden; dabei sind die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 nicht zugelassen. Diese Zwischennoten sind bei der Berechnung einer Fachprüfungsnote gemäß Abs. 2 sowie einer Gesamtnote gemäß § 21 (1) zu verwenden.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, so errechnet sich die Fachprüfungsnote aus dem Mittel der einzelnen Teilfachprüfungen, gewichtet mit dem Anteil an Semesterwochenstunden der zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Fachprüfungsnote lautet verbal:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachprüfungsnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 21 (1) gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 13
Rücktritt, Versäumnis,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Kandidat kann bis drei Werktage (einschließlich) vor dem Termin einer schriftlichen Prüfung und bis 14 Tage vor dem Termin einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Den Rücktritt hat er formlos schriftlich gegenüber dem Prüfer zu erklären; die Meldung zu dieser Prüfung ist dann nichtig.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat die Prüfung versäumt, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit ablegt, es sei denn, er hat die Gründe dafür nicht selbst zu vertreten.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Abs. 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird im Einvernehmen von Prüfer und Kandidat und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein neuer Termin anberaumt, der spätestens in der darauffolgenden Prüfungsperiode liegt; dabei kann eine gemäß §19 (2) schriftlich vorgesehene Prüfung auch mündlich abgenommen werden. Für diesen Termin gilt die bisherige Anmeldung, Abs. 1 bis 3 gelten analog. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Analog wird für die Diplomarbeit eine neue Frist gesetzt.

(4) Versucht der Kandidat, sein Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wirkt er vorsätzlich an einer Täuschung mit, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vorsätzlich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluß sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuß hin verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 überprüft werden.

§ 14
Bestehen, Nichtbestehen,
Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (Note 4,0) bewertet wurden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, so ist die Fachprüfung bestanden, wenn sämtliche ihr zugeordneten Teilfachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen gemäß § 19 (1) bestanden sind und die Note der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" (Note 4,0) lautet.

(2) Hat der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob

und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Fachprüfungen und deren Noten sowie die jeweils noch fehlenden Fach- oder Teilfachprüfungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 15 **Wiederholung**

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nur zulässig, wenn sie vorzeitig abgelegt wurde (§ 4 (4)). Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, so brauchen nur diejenigen Teilfachprüfungen wiederholt zu werden, die nicht bestanden wurden; Abs. 2 und 3 gelten dann entsprechend.

(2) Die Wiederholung einer Prüfung muß spätestens in der darauffolgenden Prüfungsperiode stattfinden, es sei denn, daß vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eine Fristverlängerung notwendig machen. Der Termin wird durch den Prüfungsausschuß festgelegt. Die Prüfung wird gem. § 12 (1) bis (3) bewertet; diese Bewertung ist die Endnote.

(3) Wird vom Kandidaten aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, die Wiederholung einer Prüfung nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist abgelegt, so gilt die Fach- bzw. Teilfachprüfung und damit die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, und es erlischt der Prüfungsanspruch.

(4) Der Prüfungsausschuß kann in Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung einer Prüfung für höchstens zwei Fachprüfungen der Diplomprüfung zulassen. Fehlversuche an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen. Ziel der zweiten Wiederholungsprüfung ist es festzustellen, ob der Kandidat wenigstens über ausreichende Kenntnisse in dem zu prüfenden Fach verfügt. Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist mit einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholung der Prüfung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuß zu beantragen und spätestens in der darauffolgenden Prüfungsperiode abzulegen. Zwischen erster und zweiter Wiederholung muß eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Wird der Antrag auf zweite Wiederholung einer Prüfung nicht fristgemäß gestellt, oder wird dem Antrag nicht stattgegeben, oder wird die Frist gemäß § 4 (5) nicht eingehalten, oder wird die Prüfung nicht bestanden, so erlischt der Anspruch auf die Diplomprüfung im Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik endgültig. Eine bestandene zweite Wiederholungsprüfung wird mit "ausreichend" (Note 4,0) bewertet.

(5) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 11 (6) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholungsprüfung der Diplom-

arbeit ist ausgeschlossen. Eine erfolgreiche Diplomarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 16

Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen (Leistungsnachweise) im Studiengang Softwaretechnik oder Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Ergänzungsstudienganges an der Technischen Universität Dresden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplomprüfung

§ 17

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge auf dem Gebiet der Softwaretechnik überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Softwaretechnik anzuwenden, und ob er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse auf diesem Gebiet erworben hat.

§ 18
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
für die Diplomprüfung

(1) Zu Prüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 7 (1) genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Für die Diplomprüfung sind folgende Studienleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen erforderlich:

zur Teilfachprüfung Programmierung:

Leistungsnachweis im Lehrfach Algorithmen und Datenstrukturen,

zur Fachprüfung Softwaretechnologie:

Leistungsnachweis im Lehrfach Softwaretechnik I,

Leistungsnachweis im Lehrfach "Einführende Übung für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik",

Leistungsnachweis im Praktikum Softwaretechnik,

Leistungsnachweis im Praktikum Programmierung,

Leistungsnachweis im Praktikum (3. Semester),

zur zweiten Teilfachprüfung der Wahlfachgebiete:

Leistungsnachweis Hauptseminar.

Die Leistungsnachweise sind zur Anmeldung zu Fach- und Teilfachprüfungen, wie in Anlage 2 ausgewiesen, vorzulegen.

(3) Voraussetzung für die Verteidigung der Diplomarbeit ist das Bestehen aller Fachprüfungen gemäß § 19 (1).

§ 19
Umfang und Art
der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen

1. Informatik I
 2. Informatik II
 3. Wahlfachgebiete
 4. Softwaretechnologie
- sowie der Diplomarbeit und deren Verteidigung.

(2) Die Aufteilung der Fachprüfungen in einzelne Teilfachprüfungen, deren Dauer, Form und zeitliche Durchführung sind in Anlage 1 angegeben.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungen zugeordneten Lehrfächer gemäß Studienordnung. Spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltungen eines Lehrfaches werden den Kandidaten die Prüfungsanforderungen bekanntgegeben.

(4) Die Fachprüfung in den Wahlfachgebieten wird in zwei mündlichen Teilfachprüfungen in der Prüfungsperiode des 4. Semesters durchgeführt (s. Anlage 1). Die Fachprüfung umfaßt die Inhalte von Lehrfächern aus dem Fachgebiet Softwaretechnik im Umfang von mindestens 12 SWS und einem weiteren, frei wählbaren Fachgebiet im Umfang von mindestens 8 SWS (s. Anlage 3). Lehrfächer, die in beiden gewählten Fachgebieten angeboten werden, können nur einmal geprüft und angerechnet werden. Die zur Prüfung möglichen Lehrfächer werden jeweils zu Beginn eines Semesters durch Aushang veröffentlicht. Ein Freiversuch gemäß § 4 (4) ist hierbei dann gegeben, wenn die Teilfachprüfungen in beiden Fachgebieten vor dem 4. Semester abgelegt werden.

(5) Die Verteidigung der Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuß schriftlich zu beantragen.

§ 20 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Lehrfächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachprüfungsnote Informatik I mit dem Gewichtungsfaktor 1, Fachprüfungsnote Informatik II mit dem Gewichtungsfaktor 1, Fachprüfungsnote Wahlfachgebiete mit dem Gewichtungsfaktor 1, Fachprüfungsnote Softwaretechnologie mit dem Gewichtungsfaktor 1, und Note der Diplomarbeit (gemäß § 11 (10)) mit dem Gewichtungsfaktor 2 unter Beachtung von § 12 (2) und (3).

(2) Lautet die Note der Diplomarbeit 1,0 und ist die Gesamtnote der Diplomprüfung besser als 1,3, so wird dem Kandidaten das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

(3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die gewählten Fachgebiete, die Noten der Fachprüfungen einschließlich der darin geprüften Lehrfächer und Namen der Prüfer, das Thema der Diplomarbeit, deren Note und den Namen des Themenstellers sowie die Gesamtnote der Diplomarbeit. Ferner werden auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Anzahl der Fachsemester sowie die Zusatzfächer gemäß § 20 ausgewiesen; der Kandidat hat dazu entsprechende Nachweise vorzulegen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Es ist spätestens acht Wochen nach diesem Termin auszustellen. Es wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem

Siegel der Fakultät versehen.

§ 22 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde, die das Datum des Zeugnisses trägt, ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, daß der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder an einer Täuschung mitgewirkt hat, so wird vom Prüfungsausschuß die entsprechende Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt.

(2) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, daß der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllte, ohne daß er hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über das weitere Vorgehen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(3) Wurde eine Prüfung gemäß Abs. 1 für nicht bestanden erklärt, so ist das aufgrund der Prüfung erlangte Zeugnis und ggf. die Diplomurkunde einzuziehen. Die Prüfung ist gemäß § 15 zu wiederholen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Diplomprüfung wird einem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuß in angemessener Frist Einsicht in seine jeweiligen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(2) Es ist nicht gestattet, Kopien der eingesehenen Unterlagen anzufertigen.

§ 25
Inkrafttreten und
Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 1998/99 immatrikulierten Studenten. Für alle früher immatrikulierten Studenten gelten Übergangsregelungen, die der Prüfungsausschuß festlegt.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst des Freistaates Sachsen in Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.05.1998 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlaß vom 16.06.1998, Az.: 2-7831-15/44-5 .

Dresden, den 02.09.1998

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Anlage 1: Aufteilung der Fachprüfungen der Diplomprüfung

Fachprüfung	Lehrfächer / Fachgebiete	Dauer (Min.)	Form	Sem.
Informatik I (17 SWS)	Betriebssysteme	60	S	1
	Programmierung	60	S	2
	Datenbanken	60	S	2
	Rechnernetze	60	S	2
Informatik II (15 SWS)	Rechnersysteme und Rechnerstrukturen und -organisation	90	S	1
	Systemorientierte Informatik	60	S	2
	Grundl. der Theoretischen Informatik	90	S	3
Wahlfachgebiete (20 SWS)	Fachgebiet 1 (Softwaretechnik)	45	M	4
	Fachgebiet 2	30	M	4
Software- technologie (12 SWS)	Softwaretechnologie II	60	M	4
	Software-Entwicklungswerkzeuge			
	Management großer Softwareprojekte			

S = schriftliche Prüfung

M = mündliche Prüfung

Anlage 2: Zuordnung der Leistungsnachweise zu den Prüfungen

Fachprüfung / Teilfachprüfung	Sem.	Leistungsnachweis	Sem.
Programmierung	2	Algorithmen und Datenstrukturen	1
Softwaretechnologie	4	Softwaretechnologie I	1
		Einführende Übung für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik	1
		Praktikum Softwaretechnologie	2
		Praktikum Programmierung	2
		Praktikum	3
Letzte Teilfachprüfung in den Wahlpflichtgebieten	4	Hauptseminar	3

Anlage 3: Fachgebiete

Architektur verteilter Systeme
Intelligente Systeme
Softwaretechnik
Systemorientierte Informatik
Technische Informatik
Theorie der Programmierung